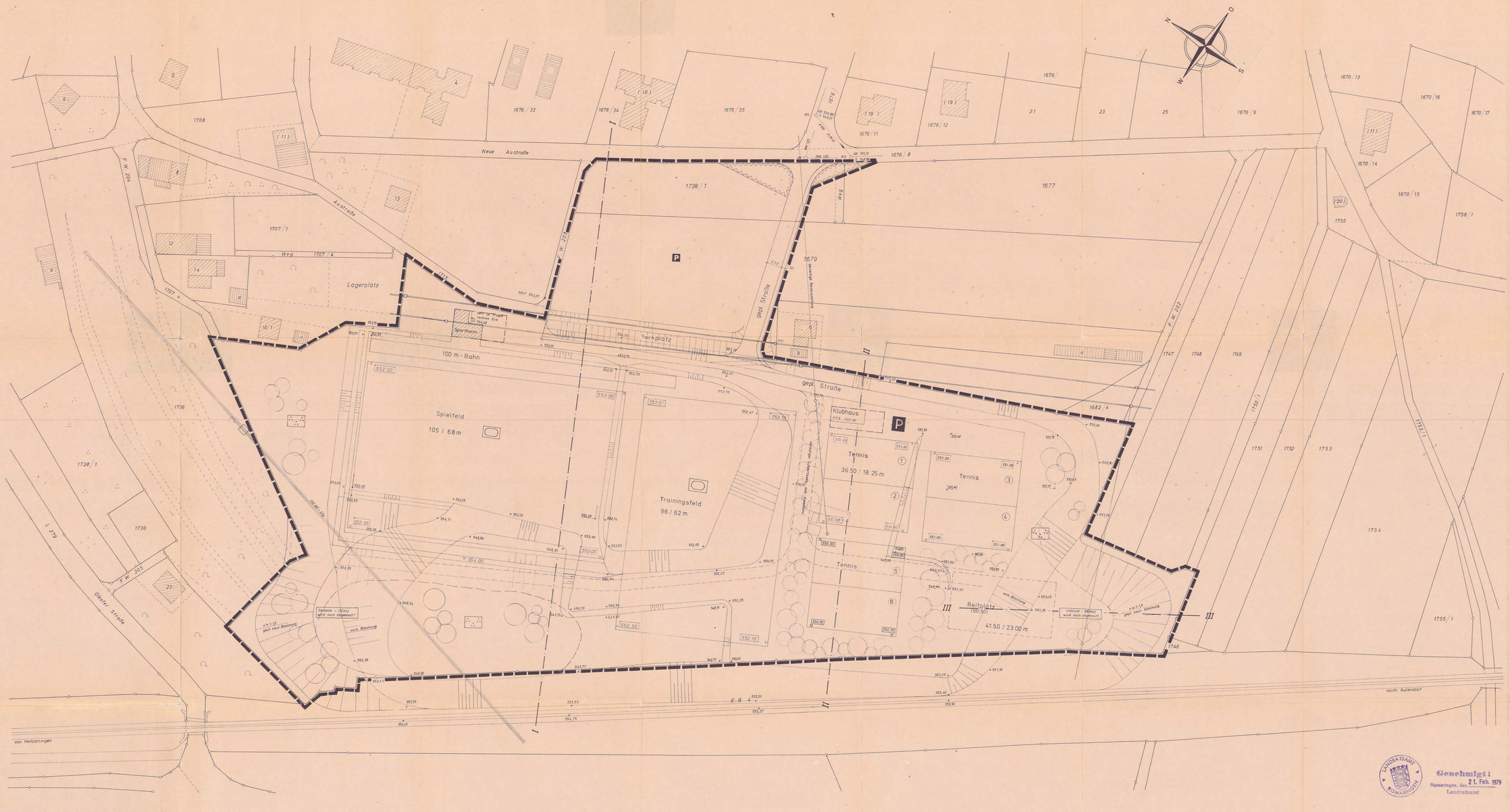

Kreis Sigmaringen
Gemeinde Herbertingen

Bebauungsplan

Sportzentrum Herbertingen-„Kiesgrube"

M.-1:500

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGSPLAN

A. Rechtsgrundlagen

1. §§ 1, 2, 21, 8 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617) - BBauG -
2. §§ 1 - 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 - (BGBl. I S. 1763)
3. §§ 1 - 3 der VO über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21))
4. § 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des BBauG vom 27. Juni 1961 (Ges.Bl. S. 208)
5. §§ 3 Abs. 1, 7, 9, 16 und 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg - LBO - i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit Gesetz zur Anpassung der LBO an die Änderung des BBauG vom 21.6.1977 (Ges.Bl. S. 226).

B. Festsetzungen

I. Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Baugebietes ist durch eine schwarze Umrandung gekennzeichnet.

II. Bebauung

1. Art der baulichen Nutzung:
   Sport- und Spielplatzanlage mit Parkfläche und Parkanlage
2. Maß der baulichen Nutzung:
   Nur Vereinsheime mit evtl. Platzwartwohnung entsprechend den örtlichen Anforderungen erlaubt.
3. Die Stellung der Gebäude, Geschoßzahl, Gebäudehöhe, Sockelhöhe und Dachform sind zusammen mit der Baubehörde festzulegen. Die Gebäude dürfen jedoch nicht mehr als zwei Geschosse betragen.

III. Auffüllung und Abgrabungen

1. Auffüllungen und Abgrabungen sind soweit sie für die Gestaltung der Gesamtanlage notwendig und zweckmäßig sind, erlaubt. Die geplanten Höhen der einzelnen Spielfelder sind im Plan weitgehend angegeben. Für die Reitplatzanlage ist der Restkiesabbau in der bisherigen Weise an der südlichen Ecke noch durchzuführen, damit der Reitplatz auf das erwünschte Niveau - 551,50 m + NN gelegt werden kann.
2. Die anzulegenden Böschungen dürfen das Maß n ≤ 1:1,5 nicht übersteigen. Die Böschungen sind mit mindestens 20 cm Humus zu überdecken und entsprechend der Gestaltung der Gesamtanlage einzusäen und zu bepflanzen.

IV. Einfriedung

Für die Gesamtanlage bzw. innerhalb der Gesamtanlage ist eine Einfriedung mit einem bis zu 2,0 m hohen Maschenzaun vorgesehen. Die einschlägigen Vorschriften über die Grenzabstände sind zu beachten.

Zeichenerklärung

- Baugrenze
- Gehweg
- Fahrbahn
- P Öffentliche Parkfläche
- Parkanlage
- Sportplatz
- Sichtflächen (v.d. Beb. freizuh. Grundstücke) Anpfl. u. Einfr. max. 0,80 m hoch!
- Grenze d. räuml. Geltungsbereichs d. Beb. Planes
- Bebauung mit Sport- und Klubheim max. 2-geschossig

Genehmigt!
Sigmaringen, den 21. Feb. 1979
Landratsamt

Gefertigt:
Riedlingen, den 30.5.1978

DIPL. ING. EUGEN FUNK
Büro für Bauwesen
Mönchstr. 25 - Tel. (07371) 86 19
7940 RIEDLINGEN